

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0872/2019/HO/BV

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Finanzen | Datum: 06.11.2019 |
| Bearbeiter: Jens Neumann | AZ: FB 3 |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|-----------------------------------|------------|-----------------------|
| Umweltausschuss der Gemeinde Holm | 18.11.2019 | öffentlich |

Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhezeit

Sachverhalt:

An die Gemeinde wurde vereinzelt der Wunsch herangetragen, dass eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit gekündigt und zurückgegeben wird.

Aktuell liegt ein Antrag auf Rücknahme einer Grabstelle vor, bei der die letzte Beisetzung im Jahr 2014 (restliche Ruhezeit 20 Jahre) stattgefunden hat. Es wird eine Einsegnung der Grabstätte und Einsaat mit Gras erbeten. Zwingende Gründe für eine Rücknahme sind nicht bekannt.

Gemäß Friedhofssatzung beträgt die Ruhezeit für Sargbeisetzungen 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Es besteht auch die Möglichkeit, auf Antrag gegen Zahlung eines Betrages die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsberechtigung durch die Friedhofsverwaltung ausüben zu lassen (Grabpflegelegat).

Der Bürgermeister kann im zwingenden Einzelfall über die vorzeitige Rückgabe von Gräbern und im Einzelfall über verkürzte Grabpflegelegat vor Ablauf der Ruhezeit entscheiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Friedhofssatzung sieht eine Verpflichtung zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätten für die Dauer der Ruhezeit vor. Vorzeitige Kündigungen und Rückgaben von Grabstätten sind grundsätzlich nicht vorgesehen!

Die Gemeinde sollte auf die Einhaltung der Regelungen der Friedhofssatzung bestehen und davon absehen, Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit zurückzunehmen, zumal die Möglichkeit einer Grabpflege besteht.

Die Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhezeit, ohne dass ein zwingender Grund vorliegt, würde dazu führen, dass zukünftig vermehrt Fälle auf vorzeitige Rücknahme an die Gemeinde gerichtet werden.

Dies könnte zu einem ungewollten „Flickenteppich“ und unterschiedlichen Einzelfallregelungen auf dem Friedhof der Gemeinde Holm führen.

Den Nutzungsberechtigten sollte bei der Auswahl der Bestattungsform bereits klar sein, welche dauerhaften Verpflichtungen mit dem Graberwerb verbunden sind.

Die Entscheidung des Bürgermeisters über die vorzeitige Rückgabe ist auf zwingende Einzelfälle beschränkt. Derartige zwingende Einzelfälle sollten besonders begründet sein und z.B. nur stattgegeben werden, wenn keine Angehörigen mehr vorhanden sind oder eine Pflege und Unterhaltung der Grabstätte auf eine andere Art und Weise (Grabpflegelegat) nicht mehr möglich ist.

In den übrigen Fällen ist auf die Möglichkeit des Abschlusses eines Grabpflegevertrages zu verweisen. Der Abschluss eines Grabpflegevertrages beinhaltet den satzungsgemäßen weiteren Erhalt und die würdige Pflege einer Grabstelle.

Einer vorzeitigen Rücknahme und Einebnung der Grabstelle wird damit nicht entsprochen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss verweist auf die Regelungen der Friedhofssatzung.

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

Vorzeitige Kündigungen und Rückgaben von Grabstätten sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Auf die Möglichkeit des Abschlusses eines Grabpflegevertrages wird verwiesen.

Der Bürgermeister kann gemäß Satzung im zwingenden Einzelfall über die vorzeitige Rückgabe von Gräbern und im Einzelfall über verkürzte Grabpflegelegat vor Ablauf der Ruhezeit entscheiden.

Derartige Fälle sind besonders zu begründen und nur im zwingenden Einzelfall stattzugeben.

